



Richtlinie 09 Mineralölsteuer

03 Warenverkehr

Inhaltsverzeichnis

3	Warenverkehr	3
3.1	Einfuhr in den zoll- / steuerrechtlich freien Verkehr	3
3.2	Beförderung unverteuerter Waren.....	4
3.2.1	Beförderung unverteuerter Waren mit 30 Tage gültigem Begleitschein.....	5
3.2.2	Beförderung unverteuerter Waren an privilegierte Verbraucher mit 3 Monate gültigem Begleitschein.....	8
3.2.3	Beförderung nach Samnaun	10
3.3	Transit	10
3.4	Ausfuhr	10
3.5	Übersicht Warenverkehr und Steuererhebung	10
3.6	Übersicht Warenverkehr und Lagerung von biogenen Treibstoffen.....	10
3.7	Übersicht Anhänge	11

3 Warenverkehr

3.1 Einfuhr in den zoll- / steuerrechtlich freien Verkehr

Allgemeines

Für die Einfuhr von Waren in den zoll- / steuerrechtlich freien Verkehr sind die Bestimmungen der Zollgesetzgebung zu beachten. Die Ware ist beim Import in die Schweiz mit e-dec zur Einfuhr zu veranlagern. Die Zollveranlagung erfolgt immer definitiv (Ausnahme vgl. Richtlinie R-09-02 [Ziff. 2.7](#)). Die Erhebung der Mineralölsteuer kann hingegen zeitlich mit der Einfuhrzollanmeldung zusammenfallen oder aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Bewilligungspflicht

Die Einfuhr von Rohöl und den meisten Mineralölprodukten ist gemäss [Artikel 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen vom 6. Juli 1983 \(SR 531.215.41\)](#) bewilligungspflichtig. Zum Zeitpunkt des Grenzübertritts muss der Importeur Inhaber einer gültigen Einfuhrbewilligung sein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen dürfen Mengen unter 20 kg bewilligungsfrei importiert werden. Zuständig für die Bewilligungserteilung ist die CARBURA, welche dies im Auftrag des BWL vornimmt.

Deklarationspflicht für Treibstoffgemische aus biogenen und fossilen Treibstoffen

Gemäss [Artikel 20a](#) des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61) sind importierte Treibstoffgemische mit biogenen Anteilen deklarationspflichtig.

Bei der Einfuhr von Treibstoffgemischen der Tarifnummern

- 2710.1211 (Benzin E5 mit 5 % Bioethanol und Benzin E10 mit 10 % Bioethanol)
- 2710.2010 (Dieselöl B7 mit 7 % Biodiesel)
- 3824.9920 (E85 mit 85 % Bioethanol)

müssen die Anteile biogener Treibstoffe mit ökologischem und sozialem Nachweis, Anteile ohne ökologischem und sozialem Nachweis sowie der fossile Anteil in der Einfuhrzollanmeldung jeweils in einer separaten Tarifzeile mit unterschiedlichen statistischen Schlüsseln ausgewiesen werden. Die Steuererleichterung wird anteilmässig gewährt.

Bei anderen als den erwähnten Treibstoffgemischen müssen lediglich die fossilen und biogenen Anteile gemäss statistischer Aufschlüsselung separat angemeldet werden. Für solche Gemische ist eine anteilmässige Steuererleichterung nicht vorgesehen.

Beim Import von reinen fossilen Treibstoffen wie Dieselöl oder Benzin ist daher immer darauf zu achten, dass diese auch tatsächlich rein sind. Falschanmeldungen werden im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Kleinste Vermischungen, wie sie in der Praxis im Umgang mit Treibstoffen auftreten können – zum Beispiel bei Vermischungen mit Mengen in Rohrleitungen und Armaturen – werden gemäss [Artikel 20a Absatz 2](#) MinöStG toleriert. Der Toleranzwert wird auf 0,5 Volumenprozent des Gemisches festgelegt (in Analogie zu [Artikel 92](#) der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 (MinöStV; SR 641.611)). In solchen Fällen entfällt die Pflicht zur separaten Steueranmeldung.

Lagercodes

In der Einfuhrzollanmeldung ist zwingend mittels Lagercode über die Bestimmung der Ware Auskunft zu geben, da die nachträgliche Verarbeitung über den jeweiligen Lagercode gesteuert wird. Die Lagercodes haben folgende Bedeutung:

- Lagercode 1: Die Ware ist für den steuerrechtlich freien Verkehr bestimmt (definitive Steueranmeldung)

- Lagercode 2: Die Ware ist für den steuerrechtlich freien Verkehr bestimmt (provisorische Steueranmeldung)
- Lagercode 3: Beförderung unsteuerter Waren in ein zugelassenes Lager
- Lagercode 4: Beförderung unsteuerter Waren in ein Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
- Lagercode 5: Beförderung unsteuerter Waren an privilegierte Verbraucher (z.B. Lieferung von Treibstoff zur Versorgung von Luftfahrzeugen, Lieferung von Treibstoff und Heizöl extraleicht an Diplomaten)

3.2 Beförderung unsteuerter Waren

Allgemeines

Die Bestimmungen richten sich nach [Artikel 32 MinöStG](#) und [Artikel 101-106 MinöStV](#).

Um dem Handel die erforderliche Flexibilität für die Lagerbewirtschaftung zu geben, muss er unsteuerter Waren im Steuerinland befördern können, ohne dass die Mineralölsteuerforderung entsteht. Die Steuerbehörde muss dabei sicherstellen, dass keine unsteuerter Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr gelangen. Die Überwachung erfolgt anhand von Begleitscheinen, welche die Importeure, die versendenden zugelassenen Lagerinhaber oder Pflichtlagerhalter ausstellen müssen. Der Begleitschein dient auch dazu, die Fristen zu überwachen, innerhalb derer die unsteuerter Waren dem auf dem Begleitschein angegebenen zugelassenen Lager, dem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager oder der Zollstelle zugeführt werden müssen.

Für jede Beförderung und jeden Artikel muss ein separater Begleitschein ausgestellt werden. Bei ab Zollgrenze eingeführten Waren gilt die Nummer der Veranlagungsverfügung Zoll als Begleitschein-Nummer, die übrigen Begleitscheine werden durch die Aussteller fortlaufend nummeriert. Dabei sind die Bestimmungen in den [EDV-Vorschriften](#) zu beachten.

Die Warenmenge, die im Begleitschein aufgeführt ist, muss mit derjenigen in der Warenbuchhaltung der zugelassenen Lager und Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager übereinstimmen. Wegen des besonderen Meldesystems (elektronischer Vergleich von Meldung und Gegenmeldung) führt die kleinste Mengenabweichung zu einem Fehler, dessen Klärung für alle Beteiligten administrativen Aufwand verursacht.

Fristen

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Mineralölsteuer überwacht die Fristen insbesondere anhand der periodischen Meldungen.

Das Beförderungsverfahren mit Begleitschein muss spätestens nach 30 Tagen, in der Regel jedoch innerhalb weniger Tage, abgeschlossen sein. Die Aussteller von Begleitscheinen sind verpflichtet, die Ware unverändert und innerhalb der gesetzlichen Frist dem auf dem Begleitschein angegebenen zugelassenen Lager, dem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager oder der Zollstelle zuzuführen.

Bei der Beförderung von unsteuerter Waren an privilegierte Verbraucher muss das Verfahren spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein. Die Aussteller solcher Begleitscheine müssen der Steuerbehörde die Steueranmeldung innerhalb von 3 Monaten abgeben.

Die vorstehend genannten Fristen sind in der MinöStV verankert. Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden ([Artikel 22 Absatz 1](#) des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]). Für die Wiederherstellung einer Frist gelten die Bestimmungen von [Artikel 24 VwVG](#).

Wird die Beförderungsfrist nicht eingehalten und das Verfahren somit nicht ordnungsgemäss beendet, so entsteht die Steuerforderung nach [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c MinöStG](#).

Versteuerung von Waren ab Begleitscheinen

Unversteuerte Waren sind in der Regel innerhalb der gesetzlichen Frist dem vorgesehenen Bestimmungsort zuzustellen. Für die Einhaltung des Verfahrens ist der Aussteller des Begleitscheins verantwortlich. Er kann in bestimmten Ausnahmefällen Waren, die mit Begleitscheinen ausgelagert worden sind, auch mit der periodischen Steueranmeldung zur Versteuerung anmelden (vgl. Richtlinie R-09-04 [Ziffer 4.3.4.2](#)).

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und Importeuren ([Ziffer 3.3 – 3.3.4](#)).

Unregelmässigkeiten

Unregelmässigkeiten bei der Beförderung unversteuerter Waren müssen dem BAZG gemäss [Artikel 105 MinöStV](#) unverzüglich gemeldet werden. Als Unregelmässigkeiten können folgende Beispiele genannt werden:

- Warenuntergang
- nicht mit der Ware übereinstimmende Angaben betreffend Warenart und Warenmenge
- Fälschung des Begleitscheins
- Abgabe von unversteuerter Mineralöl im Steuerinland
- die Daten im Begleitschein stimmen nicht mit der Warenbuchhaltung überein
- Nichteinhalten der festgesetzten Fristen
- Mengendifferenzen

Der zugelassene Lagerinhaber, der beim Empfang unversteuerter Waren eine Fehlmenge feststellt, hat dies auf dem Begleitschein zu bestätigen. Er verbucht in seiner Warenbuchhaltung die tatsächlich eingelagerte Menge. Dieser Fall tritt beispielsweise ein, wenn von einem Blockzug nicht alle Wagen im zugelassenen Lager eintreffen. Für die Fehlmenge setzt das BAZG den Steuerbetrag mit Verfügung an den Importeur oder den versendenden zugelassenen Lagerinhaber bzw. Pflichtlagerhalter fest.

- Entzug von Waren aus dem Beförderungsverfahren
Der Entzug von Waren aus dem Beförderungsverfahren ist widerrechtlich. Die Steuerforderung entsteht gemäss [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c MinöStG](#).
- Andere Unregelmässigkeiten
Bei Warenunterschlagung, Fälschungen oder missbräuchlicher Verwendung von Begleitscheinen sowie anderen Unregelmässigkeiten entscheidet das BAZG über das weitere Vorgehen.

3.2.1 Beförderung unversteuerter Waren mit 30 Tage gültigem Begleitschein

Ein Begleitschein wird ausgestellt für die Beförderung von unversteuerten Waren:

- von einer Einfuhrzollstelle (bzw. von einem zugelassenen Empfänger) zu einem zugelassenen Lager oder zu einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
- zwischen zwei zugelassenen Lagern
- zwischen einem zugelassenen Lager und einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
- zwischen zwei Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager
- von einem zugelassenen Lager zu einer Ausfuhrzollstelle

Kein Begleitschein wird ausgestellt:

- für direkte Einfuhren von Waren in ein zugelassenes Lager, die am Lagereingang veranlagt werden (Rohrleitungen und Schiffsverkehr);
- für den Transport von Waren, die nicht dem MinöStG unterliegen (Additive, Farb- und Kennzeichnungsstoffe);
- für Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs (unverzollte Waren), welche das schweizerische Zollgebiet transitieren.

3.2.1.1 Beförderung von einer Einfuhrzollstelle (bzw. von einem zugelassenen Empfänger) zu einem zugelassenen Lager oder einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Das Begleitscheinverfahren beginnt im Zeitpunkt, in dem die Einfuhrzollstelle den Begleitschein annimmt.

Als Begleitschein muss eine Kopie der Einfuhrzollanmeldung (Einfuhrliste e-dec) verwendet werden. Der unversteuerte Transport ist in dieser mit Lagercode 3 (zu einem zugelassenen Lager) bzw. 4 (zu einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) zu beantragen. An den entsprechenden Stellen der Einfuhrzollanmeldung müssen zusätzlich die Bewilligungs-Nummer der CARBURA bzw. die Steuerpflichtigen-Nummer sowie die Frist von 30 Tagen eingetragen werden. Als Zollansatz ist "frei" anzumelden.

Der Importeur leitet eine Kopie der Einfuhrzollanmeldung (Einfuhrliste e-dec) als Begleitschein an das zugelassene Lager oder Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager weiter.

Im **zugelassenen Lager** wird die Einlagerung der Ware auf der Begleitscheinkopie mit Datum und Unterschrift des Verantwortlichen bestätigt. Der Begleitschein wird archiviert. Der zugelassene Lagerinhaber hat die Ware gemäss den Angaben auf dem Begleitschein in seiner Warenbuchhaltung zu verbuchen. Die Begleitscheinkopien sind auf Verlangen des BAZG zuzustellen.

Im **Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager** bestätigen der Pflichtlagerhalter und die CARBURA die Einlagerung der Ware auf der Begleitscheinkopie mit Datum und Unterschrift. Der Pflichtlagerhalter hat die Ware gemäss den Angaben auf dem Begleitschein in seiner Warenbuchhaltung zu verbuchen. Die Begleitscheinkopien verbleiben bei der CARBURA.

Das Begleitscheinverfahren ist im Zeitpunkt beendet, in dem die Ware im zugelassenen Lager resp. Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager eingetroffen ist, deren Eingang auf der Begleitscheinkopie bestätigt und die ganze Menge in der Warenbuchhaltung ordnungsgemäss verbucht worden ist.

3.2.1.2 Beförderung zwischen zwei zugelassenen Lagern

Das Begleitscheinverfahren beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das zugelassene Lager verlässt und der Begleitschein vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.

Als Begleitschein ist grundsätzlich das zweiteilige amtliche Formular 45.10 (Begleitschein) zu verwenden und nach Vordruck auszufüllen. Anstelle des amtlichen Formulars können auch Handelsdokumente wie Frachtbriefe, Lieferscheine, Ladescheine oder Rechnungen verwendet werden, vorausgesetzt sie enthalten die notwendigen Angaben für alle steuerlichen Belange.

Das Original des Begleitscheins verbleibt beim Absender. Die Begleitscheinkopie ist dem Empfänger der Ware zuzuleiten. Die Originale der Begleitscheine sind dem BAZG auf Verlangen zuzustellen.

Im zugelassenen Lager wird die Einlagerung der Ware auf der Begleitscheinkopie mit Datum und Unterschrift des Verantwortlichen bestätigt. Der Begleitschein wird archiviert. Der zugelassene Lagerinhaber hat die Ware gemäss den Angaben auf dem Begleitschein in seiner

Warenbuchhaltung zu verbuchen. Die Begleitscheinkopien sind dem BAZG auf Verlangen zuzustellen.

Das Begleitscheinverfahren ist im Zeitpunkt beendet, in dem die Ware im zugelassenen Lager eingetroffen ist, deren Eingang auf der Begleitscheinkopie bestätigt und die ganze Menge in der Warenbuchhaltung ordnungsgemäss verbucht worden ist.

3.2.1.3 Beförderung zwischen einem zugelassenen Lager und einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Das Begleitscheinverfahren beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das zugelassene Lager resp. das Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager verlässt und der Begleitschein vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.

Als Begleitschein ist grundsätzlich das zweiteilige amtliche Formular 45.10 (Begleitschein) zu verwenden und nach Vordruck auszufüllen. Anstelle des amtlichen Formulars können auch Handelsdokumente wie Frachtbriefe, Lieferscheine, Ladescheine oder Rechnungen verwendet werden, vorausgesetzt sie enthalten die notwendigen Angaben für alle steuerlichen Belange.

Das Original des Begleitscheins verbleibt beim Absender. Die Begleitscheinkopie ist dem Empfänger der Ware zuzuleiten. Die Originale der Begleitscheine sind dem BAZG auf Verlangen zuzustellen.

Die Beförderung von einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager in ein zugelassenes Lager wird durch die CARBURA und dem BAZG nur in Ausnahmefällen bewilligt (Unfall, dringende Reparatur, Absatzprobleme Heizöl/Dieselöl usw.).

Im **zugelassenen Lager** wird die Einlagerung der Ware auf der Begleitscheinkopie mit Datum und Unterschrift des Verantwortlichen bestätigt. Der Begleitschein wird archiviert. Der zugelassene Lagerinhaber hat die Ware gemäss den Angaben auf dem Begleitschein in seiner Warenbuchhaltung zu verbuchen. Die Begleitscheinkopien sind dem BAZG auf Verlangen zuzustellen.

Im **Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager** bestätigen der Pflichtlagerhalter und die CARBURA die Einlagerung der Ware auf der Begleitscheinkopie mit Datum und Unterschrift. Der Pflichtlagerhalter hat die Ware gemäss den Angaben auf dem Begleitschein in seiner Warenbuchhaltung zu verbuchen. Die Begleitscheinkopien verbleiben bei der CARBURA.

Das Begleitscheinverfahren ist im Zeitpunkt beendet, in dem die Ware im zugelassenen Lager resp. im Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager eingetroffen ist, deren Eingang auf der Begleitscheinkopie bestätigt und die ganze Menge in der Warenbuchhaltung ordnungsgemäss verbucht worden ist.

3.2.1.4 Beförderung zwischen zwei Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Das Begleitscheinverfahren beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager verlässt und der Begleitschein vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.

Die Beförderung von einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager in ein anderes Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager wird durch die CARBURA und dem BAZG nur in Ausnahmefällen bewilligt (Unfall, dringende Reparatur, Absatzprobleme Heizöl/Dieselöl usw.).

Als Begleitschein ist grundsätzlich das zweiteilige amtliche Formular 45.10 (Begleitschein) zu verwenden und nach Vordruck auszufüllen. Anstelle des amtlichen Formulars können auch Handelsdokumente wie Frachtbriefe, Lieferscheine, Ladescheine oder Rechnungen verwendet werden, vorausgesetzt sie enthalten die notwendigen Angaben für alle steuerlichen Belange.

Das Original des Begleitscheins verbleibt beim Absender. Die Begleitscheinkopie ist dem Empfänger der Ware zuzuleiten. Die Originale der Begleitscheine sind dem BAZG auf Verlangen zuzustellen.

Im Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager bestätigen der Pflichtlagerhalter und die CARBURA die Einlagerung der Ware auf der Begleitscheinkopie mit Datum und Unterschrift. Der Pflichtlagerhalter hat die Ware gemäss den Angaben auf dem Begleitschein in seiner Warenbuchhaltung zu verbuchen. Die Begleitscheinkopien verbleiben bei der CARBURA.

Das Begleitscheinverfahren ist im Zeitpunkt beendet, in dem die Ware im Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager eingetroffen ist, deren Eingang auf der Begleitscheinkopie bestätigt und die ganze Menge in der Warenbuchhaltung ordnungsgemäss verbucht worden ist.

3.2.1.5 Beförderung von einem zugelassenen Lager zu einer Ausfuhrzollstelle

Das Begleitscheinverfahren beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das zugelassene Lager verlässt und der Begleitschein vollständig ausgefüllt ist. Als Begleitschein sind entweder die Ausfuhrzollanmeldung (e-dec, NCTS) oder das zweiteilige amtliche Formular 45.10 (Begleitschein) zu verwenden:

- Ausfuhrzollanmeldung e-dec oder NCTS

Der zugelassene Lagerinhaber ist gleichzeitig Versender der Ware. Er übergibt dem Warenführer den Begleitschein (Ausfuhrzollanmeldung). Auf diesem muss der zugelassene Lagerinhaber die Begleitschein-Nummer, Lager-Nummer, Steuerpflichtigen-Nummer, Artikel-Nummer, das Datum der Auslagerung sowie die Frist von 30 Tagen eintragen. Bei volumenbezogener Bemessungsgrundlage sind zudem die Liter bei 15 °C anzugeben.

Diese Bestimmungen gelten auch für den zugelassenen Lagerinhaber mit dem Status eines zugelassenen Versenders (Firmen, die ermächtigt sind, Waren direkt von ihrem Domizil zu versenden, ohne dass diese Waren bei der Abgangszollstelle in Gewahrsam des BAZG zu stellen sind).

- Form. 45.10 (Begleitschein)

Der zugelassene Lagerinhaber ist nicht identisch mit dem Versender. Als Begleitschein ist das zweiteilige amtliche Formular zu verwenden. Der zugelassene Lagerinhaber füllt den Begleitschein nach Vordruck aus. Das Original des Begleitscheins verbleibt beim Absender und ist dem BAZG auf Verlangen zuzustellen. Die Begleitscheinkopie ist dem Warenführer abzugeben. Sie wird der Ausfuhrzollstelle mit der Ausfuhrzollanmeldung des Versenders vorgelegt.

Das Begleitscheinverfahren endet im Zeitpunkt, in dem die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhr bestätigt.

Biogene Treibstoffe

Bei der Ausfuhr von unversteuerten Gemischen aus fossilen und biogenen Treibstoffen ab einem zugelassenen Lager wird der sogenannte Vorschuss durch das BAZG, Mineralölsteuer rückgefordert. Für die Details siehe [Richtlinie 09-04, Ziffer 4.8.8.](#)

3.2.2 Beförderung unverteuerter Waren an privilegierte Verbraucher mit 3 Monate gültigem Begleitschein

Waren werden mit einem 3 Monate gültigen Begleitschein befördert, wenn über deren definitive Steuerveranlagung erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden kann. Es betrifft dies folgende Fälle:

- Flugtreibstoffe (Flugbenzin und Flugpetrol)
- Brenn- und Treibstoffe für Lieferungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen

3.2.2.1 Beförderung ab einer Einfuhrzollstelle

Das Begleitscheinverfahren beginnt im Zeitpunkt, in dem die Einfuhrzollstelle den Begleitschein annimmt.

Als Begleitschein muss eine Kopie der Einfuhrzollanmeldung (Einfuhrliste e-dec) verwendet werden. Auf der Einfuhrzollanmeldung ist der unversteuerte Transport mit Lagercode 5 zu beantragen. An den entsprechenden Stellen der Einfuhrliste muss zusätzlich die Bewilligungs-Nummer der CARBURA bzw. die Steuerpflichtigen-Nummer sowie die Frist von 3 Monaten eingetragen werden. Als Zollansatz ist "frei" anzumelden.

Das Original der Einfuhrzollanmeldung (elektronische Zollanmeldung im e-dec) bleibt bei der Einfuhrzollstelle. Eine Kopie der Einfuhrzollanmeldung (Einfuhrliste e-dec) geht an den Aussteller zurück.

Das Begleitscheinverfahren endet im Zeitpunkt, in dem die Kontrollzollstelle die Steueranmeldung annimmt. Dafür ist der Kontrollzollstelle die Kopie des Begleitscheins zusammen mit der Steueranmeldung und den für die Steuerbefreiung erforderlichen Belegen vorzulegen. Die Kontrollzollstelle prüft die Steueranmeldung, bescheinigt sie auf der Kopie des Begleitscheins und sendet die Steueranmeldung und, nachdem für die ganze Begleitscheinmenge die Steueranmeldungen abgegeben worden sind, auch die Kopie des Begleitscheins an das BAZG.

Zuständige Kontrollzollstellen sind für:

- Flugtreibstoffe die zuständigen Lokalebenen (Adressen siehe Anhang [Ziffer 4.7.2.2](#))
- die übrigen Lieferungen der Aufgabenvollzug Zoll Mittelland und Zollkreisdirektion Genf (Adressen s. [Ziffer 4.6.1](#))

3.2.2.2 Beförderung ab einem zugelassenen Lager oder ab einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Ab einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager ist die Beförderung mit 3 Monate gültigem Begleitschein nur für Treibstoffe zur Versorgung von Luftfahrzeugen erlaubt.

Das Begleitscheinverfahren beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das zugelassene Lager resp. das Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager verlässt und der Begleitschein vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist. Die Begleitscheinkopien werden der Kontrollzollstelle zugeleitet.

Als Begleitschein ist grundsätzlich das zweiteilige amtliche Formular 45.10 (Begleitschein) zu verwenden und nach Vordruck auszufüllen. Anstelle des amtlichen Formulars können auch Handelsdokumente wie Frachtbriefe, Lieferscheine, Ladescheine oder Rechnungen verwendet werden, vorausgesetzt sie enthalten die notwendigen Angaben für alle steuerlichen Belange.

Für Waren in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager, die zur Versorgung von Luftfahrzeugen dienen, bestätigt die CARBURA auf dem Begleitschein die Entlassung der Ware aus der Lagerhaltungspflicht.

Das Begleitscheinverfahren endet im Zeitpunkt, in dem die Kontrollzollstelle die Steueranmeldung annimmt. Dafür ist der Kontrollzollstelle die Kopie des Begleitscheins zusammen mit der Steueranmeldung und den für die Steuerbefreiung erforderlichen Belegen vorzulegen. Die Kontrollzollstelle prüft die Steueranmeldung, bescheinigt sie auf der Kopie des Begleitscheins und sendet die Steueranmeldung und, nachdem für die ganze Begleitscheinmenge die Steueranmeldungen abgegeben worden sind, auch die Kopie des Begleitscheins an das BAZG.

Zuständige Kontrollzollstellen sind für:

- Flugtreibstoffe die zuständigen Lokalebenen (Adressen siehe [Ziffer 4.7.2.2](#))

- die definierten Tankstellen zur Fahrzeugbetankung der Diplomaten der Aufgabenvollzug Zoll Mittelland und die Zollkreisdirektion Genf (Verzeichnis Tankstellen s. Anhang [Ziffer 4.6.2.1](#))
- die übrigen Lieferungen die Lokalebenen

3.2.3 Beförderung nach Samnaun

Im zollrechtlichen Sinne gilt das zum Schweizer Staatsgebiet gehörende Samnaun als Zollausschlussgebiet. Im Sinne des MinöStG gilt es als Steuerausland.

Für Lieferungen von dem MinöStG unterstellten Waren gilt bei der Beförderung ab einem zugelassenen Lager nach Samnaun folgende Regelung:

Der Versender erstellt beim Ausgang aus dem zugelassenen Lager einen Begleitschein (Ausfuhrzollanmeldung). Es gilt eine Frist von 30 Tagen. Die Ausfuhr wird durch Annahme der Ausfuhrzollanmeldung von der Ausfuhrzollstelle bestätigt (vgl. Ziffer 3.2.1.5).

3.3 Transit

Für Waren, welche im Transit durch schweizerisches Zollgebiet befördert werden, gelten die Bestimmungen der Zollgesetzgebung über den internationalen Transit. Dies gilt auch für Beförderungen ab Zollgrenze im Transit nach Samnaun.

3.4 Ausfuhr

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

Exportcodes

Bei der Ausfuhr ist in der Ausfuhrzollanmeldung immer ein Exportcode anzumelden. Dieser ist im e-dec im Feld „Exportcode“ einzutragen. Mit den Exportcodes wird die Bestimmung der Ware deklariert und die nachträgliche Verarbeitung gesteuert. Sie haben folgende Bedeutung:

- Exportcode 10: Ausfuhr ab steuerrechtlich freiem Verkehr (versteuert); anzuwenden für alle Waren die ex steuerrechtlich freiem Verkehr exportiert werden
- Exportcode 11: Ausfuhr ab ZL mit Begleitschein; normal anzuwenden für Ausfuhren ex ZL mit 30-tägigem Begleitschein, ausser den nachstehend aufgeführten
- Exportcode 12: Ausfuhr ab ZL mit Begleitschein zur Bunkerung Rheinhäfen; Ausfuhr von Waren zur Bunkerung in den Rheinhäfen mit 30-tägigem Begleitschein
- Exportcode 13: Ausfuhr ab ZL mit Begleitschein nach Samnaun; Ausfuhr ex ZL nach Samnaun mit 30-tägigem Begleitschein

Ausfuhr von Pflichtlagermengen

Zu beachten ist, dass die Ausfuhr von Pflichtlagermengen gemäss [Artikel 88 MinöStV](#) nicht gestattet ist. Dies gilt auch für die Wiederausfuhr von Pflichtlagermengen ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager nach Samnaun.

3.5 Übersicht Warenverkehr und Steuererhebung

Im Anhang 3.5 sind sämtliche möglichen Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem Warenverkehr und der Steuererhebung von Waren aufgeführt, die dem MinöStG unterstehen.

[Anhang 3.5](#) Übersicht Warenverkehr / Steuererhebung

3.6 Übersicht Warenverkehr und Lagerung von biogenen Treibstoffen

Im Anhang 3.6 ist am Beispiel der Produkte Benzin 95 (ohne Bioanteile), E5 (mit 5 % Bioethanol) und E85 (mit 85 % Bioethanol) erklärt, wie der Warenverkehr und die Lagerung von

biogenen Treibstoffen geregelt sind. Das Beispiel gilt sinngemäss für die Produkte E10 (mit 10 % Bioethanol), Dieselöl (ohne Bioanteile) und B7 (mit 7 % Biodiesel).

[Anhang 3.6](#) Übersicht Warenverkehr und Lagerung von biogenen Treibstoffen

3.7 Übersicht Anhänge

- Übersicht Warenverkehr und Steuererhebung ([Anhang 3.5](#))
- Übersicht Warenverkehr und Lagerung von biogenen Treibstoffen ([Anhang 3.6](#))